

2. Wird bei der Konfliktkommission innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 1X5 Abs. 1 GBA ein Antrag auf Schadenersatz gestellt, wird damit die Rechtshängigkeit der Sache begründet. Die so bewirkte Unterbrechung der Ausschlußfrist nach § 115 Abs. 1 GBA wird nicht beendet bzw. die Dreimonatsfrist nicht erneut in Lauf gesetzt, wenn die Konfliktkommission keine Entscheidung trifft, sondern der Antrag lediglich durch ein Mitglied der Konfliktkommission an den Geschädigten zurückgegeben wird.

3. Kann die Konfliktkommission in der Sache nicht selbst entscheiden, weil sich z. B. der Antragsgegner in Haft befindet, so kann sie zwar einen Beschluß gemäß § 26 KKO auch in Abwesenheit der Beteiligten fassen. Diesen Erfordernissen entspricht jedoch nicht die formlose Mitteilung eines Mitglieds der Konfliktkommission an den Antragsteller, daß die Konfliktkommission nicht zuständig sei.

OG, Urt. vom 23. Juni 1972 - Za 10/72.

Während des zwischen den Parteien vom 3. Juni 1970 bis 4. Dezember 1970 bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses wurde bei einer Inventur am 6. November 1970 in der vom Verklagten seit dem 11. Juni 1970 geleiteten Einmannverkaufsstelle ein Minusdifferenzbetrag in Höhe von 4 841,88 M festgestellt. Bei einer weiteren Inventur am 24. November 1970 ergab sich erneut ein Manko von 91,65 M.

Wegen des erstgenannten Fehlbetrags machte die Klägerin am 14. Dezember 1970 bei der Konfliktkommission gegen den Verklagten die materielle Verantwortlichkeit geltend. Der Antrag auf Schadenersatz im Umfang des festgestellten Mankos wurde von der Klägerin in der am 15. Dezember 1970 gegen den Verklagten erstatteten Anzeige wegen des Verdachts einer Straftat nach § 158 StGB wiederholt (§ 17 StPO). Außerdem wurde von der Klägerin am 6. Januar 1971 an die Konfliktkommission ein weiterer Antrag auf Ersatz des Schadens aus der Inventur vom 24. November 1970 gestellt.

Zu einer Entscheidung durch die Konfliktkommission kam es nicht, weil der Verklagte inzwischen wegen einer mit dem vorliegenden Sachkomplex nicht im Zusammenhang stehenden Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, deren Verbüßung im Februar 1971 angeordnet wurde. Aus diesem Grunde gab ein Mitglied der Konfliktkommission die Anträge der Klägerin vom 14. Dezember 1970 und vom 6. Januar 1971 am 19. April 1971 an diese zurück.

Vom Staatsanwalt des Kreises wurde die Klägerin mit Schreiben vom 10. September 1971 davon unterrichtet, daß das auf Grund ihrer Anzeige vom 15. Dezember 1970 gegen den Verklagten eingeleitete Ermittlungsverfahren am 24. März 1971 eingestellt worden war, weil sich der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hatte.

Daraufhin reichte die Klägerin am 16. September 1971 Klage beim Kreisgericht ein. Sie begehrte vom Verklagten Schadenersatz im Umfang der früher bei der Konfliktkommission geltend gemachten Ansprüche nach den Bestimmungen über die erweiterte materielle Verantwortlichkeit (§113 Abs. 2 Buchst. b GBA), die im schriftlichen Arbeitsvertrag vom 16. Juni 1970 vereinbart worden war.

Diese Anträge wurden nach Beratung mit der Klägerin gemäß § 24 Abs. 2 AGO mit Beschluß vom 26. Oktober 1971 zurückgewiesen, weil die zur Geltendmachung des Schadenersatzes nach §115 Abs. 1 GBA zu beachtende Dreimonatsfrist bei Einreichung der Klage am 16. September 1971 verstrichen gewesen sei.

Gegen diese Rechtsauffassung des Kreisgerichts wendet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR.

Aus den G r ü n d e n :

Dem aus der Entscheidung des Kreisgerichts ersichtlichen Grundanliegen, daß sich ein Geschädigter bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach §§ 112 ff. GBA zu entscheiden hat, bei welchem hierfür zuständigen Organ solche Ansprüche geltend gemacht werden, um eine unübersichtliche Verfahrenssituation auszuschließen, ist ebenso zuzustimmen wie der damit im Zusammenhang stehenden Forderung nach strikter Einhaltung der maßgebenden gesetzlichen Fristen. So bedeutet z. B. die nach § 115 Abs. 1 GBA eröffnete Möglichkeit, „die materielle Verantwortlichkeit des Werk-tätigen ... vor der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrechtssachen des Kreisgerichts oder im Strafverfahren geltend zu machen“, nicht, wegen desselben Anspruchs gleichzeitig sowohl die Konfliktkommission anrufen als auch einen Schadenersatzantrag nach den §§ 17, 198 StPO stellen zu können. Das ergibt sich nicht nur aus der Alternativfassung des § 115 Abs. 1 GBA und der Bestimmung des § 198 Abs. 2 StPO, sondern folgt vor allem aus dem der Rechtssicherheit dienenden Prinzip, daß über eine rechtshängige Sache nur einmal durch das damit befaßte zuständige Organ entschieden werden darf. Zum anderen soll durch die strikte Einhaltung der Dreimonatsfrist nach § 115 Abs. 1 GBA eine schnelle, im Interesse des Geschädigten und des verantwortlich gemachten Werk-tätigen liegende Klärung des umstrittenen Sachverhalts herbeigeführt werden. Deshalb ist die Dreimonatsfrist nach §115 Abs. 1 GBA als Ausschlußfrist ausgestaltet.

Insoweit zeigen sich in der Arbeitsweise der Klägerin einige Mängel, auf die das Kreisgericht zutreffend hingewiesen hat; denn obwohl die materielle Verantwortlichkeit des Verklagten bereits am 14. Dezember 1970 bei der Konfliktkommission wegen der am 6. November 1970 festgestellten Minusdifferenz geltend gemacht worden war, wurde wegen desselben Sachkomplexes am 15. Dezember 1970 erneut im Zusammenhang mit der Anzeige auch ein Schadenersatzantrag nach § 17 StPO gestellt, d. h., wegen desselben Sachverhalts waren zur gleichen Zeit zwei Organe angerufen worden. Ohne Zweifel hat dies zu einer unübersichtlichen Verfahrenssituation und letztlich auch bei der Klägerin zu der Vorstellung geführt, alles Notwendige zur Verfolgung ihrer Ansprüche getan zu haben. Dies um so mehr, als offenbar seitens der Untersuchungsorgane die Frage einer evtl. anderweiten Rechtshängigkeit zu prüfen unterlassen und seitens des Staatsanwalts des Kreises verabsäumt wurde, die Klägerin alsbald von der am 24. März 1971 erfolgten Einstellung des Strafverfahrens zu unterrichten.

Indes hat eine unübersichtliche Verfahrenssituation und eine damit verbundene Verzögerung einer Entscheidung keinen Einfluß auf die Wahrnehmung der Rechte eines Geschädigten, sofern dieser seinen Antrag innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 115 Abs. 1 GBA gestellt hat. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin ihre Ansprüche am 14. Dezember 1970 bei der Konfliktkommission und am 15. Dezember 1970 im Strafverfahren geltend gemacht. Der zuerst gestellte Antrag begründete die Rechtshängigkeit der Sache bei der Konfliktkommission vor Ablauf der Dreimonatsfrist. Über diesen rechtzeitig gestellten Antrag ist bisher durch das gesellschaftliche Gericht nicht entschieden worden. Da der Verklagte nach dieser Antragstellung inhaftiert wurde, bestand zwar für die Konfliktkommission keine Möglichkeit, eine sachliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. Ziff. 2.2.5. Buchst. e der Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 25. März 1970 [GBI. II S. 251; NJ-Beilage 1/70 zu Heft 9]). Damit wurde jedoch eine Entscheidung nicht